

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fürth

64658 Fürth

Gemeindevorstand Fürth/Odenw.	
Eing.	21. März 2024
Bearb. Abt.:	Vvl.

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl **115**

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien**
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5680
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 18.03.2024

Haushalt der Gemeinde Fürth für das Jahr 2024 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odw.“ für 2024

Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Feststellungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 am 06.02.2024 beschlossen und per Mail vom 08.02.2024 zur Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“, Fürth/Odenwald für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde bereits am 12.12.2023 beschlossen und per Mail vom 22.12.2023 übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürth für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite (Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds und Kofinanzierungsdarlehen Hessenkasse) in Höhe von

1.549.020 €

(in Worten: „Eine Million fünfhundertneunundvierzigtausendundzwanzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der obengenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.360.000 €

(in Worten: „Drei Millionen dreihundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: „Vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsvermerks

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 115 Abs. 3 HGO

- den in Ziffer 4 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“** für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fürth wurde am 21.09.2023 aufgestellt und ist der Gemeindevertretung am 26.09.2023 zur Kenntnis gegeben worden.

Demnach schließt das Jahr mit einem ordentlichen Überschuss in Höhe von 1.505.952 € ab. Nach der vorläufigen Finanzrechnung konnten die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 861.123 € durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.405.892 € gedeckt werden. Der Zahlungsmittelbestand belief sich zum Ende 2022 auf 814.910 €. Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt.

Für das Jahr 2023 wird ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von 202 T€ erwartet.

Der Haushaltsplan 2024 sieht für das ordentliche Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 592.257 € vor. Das stellt eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr dar, was unter anderem auf der Erhöhung aller Hebesätze beruht. Laut der Ergebnis- und Finanzplanung (EFP) wird auch künftig von positiven ordentlichen Ergebnissen ausgegangen.

Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen von Krediten in Höhe von 1.029.608 € können aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.929.018 € geleistet werden, was auch für die Folgejahre gilt. Den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO wird somit Rechnung getragen.

IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

